



S a t z u n g

über die Änderung des Bebauungsplanes "Rainleäcker"
im Ortsteil Unterlauchringen

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches und des § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen am 22. November 1990 die Änderung des durch die ehemalige Gemeinde Unterlauchringen durch Satzung vom 14. April 1964 beschlossenen, nach Genehmigung vom 17. März 1965 rechtskräftigen Bebauungsplan "Rainleäcker" als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung sind der Gestaltungsplan, sowie der Straßen- und Baulinienplan vom 10.06.1963.

§ 2

Inhalt der Änderung

Geändert wird die zulässige Geschößzahl für die Grundstücke Flurstück-Nr. 637, 638 und 639 von ein auf zwei Vollgeschosse. Außerdem werden an der Ostseite des Grundstücks Flurstück Nr. 639 im Gestaltungsplan zwei Stellplätze ausgewiesen.

§ 3

Begründung der Änderung

Durch die Änderung auf zwei zulässige Vollgeschosse wird dem dringenden Wohnbedarf entsprochen. Sie dient der intensiveren Ausnutzung der vorhandenen Bausubstanz und damit dem sparsamen Land-Neuverbrauch.

§ 4

Bestandteile des geänderten Bebauungsplanes

Mit den durch § 2 geänderten Bestandteilen des Bebauungsplanes besteht dieser nunmehr aus:

- 1) Begründung und Erläuterung vom 10.06.1963
- 2) Übersichtsplan vom 10.06.1963
- 3) Gestaltungsplan vom 10.06.1963, in der geänderten Fassung vom 22.11.1990
- 4) Straßen- und Baulinienplan vom 10.06.1963, in der geänderten Fassung vom 22.11.1990
- 5) Bebauungsvorschriften vom 10.06.1963

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 74 LBO handelt, war den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 6

Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Lauchringen, den 22. November 1990

Das Bürgermeisteramt



Bertold Schmidt
Bertold Schmidt
Bürgermeister

Bebauungsplanänderung
vom 13. DEZ. 1990



nach § 13 Baugesetzbuch